



Förderung von Objektschutz an Landesstraßen im Burgenland

Grundlage zur Förderung von Lärmschutzmaßnahmen ist die Richtlinie „Lärmschutz an Landesstraßen“ vom August 2006. Bei übermäßiger Lärmbelastung in bestehenden Wohnobjekten an Landesstraßen kann ein Antrag um finanzielle Beihilfe für den Einbau von Lärmschutzfenstern und Außentüren in Wohn- und Schlafräumen (bzw. Wohnküche) gestellt werden.

Immissionsgrenzwerte

Tageszeit:	$L_{A,eq,6-22 \text{ Uhr}} = 60 \text{ dB}$
Nachtzeit:	$L_{A,eq,22-6 \text{ Uhr}} = 50 \text{ dB}$

Über die Lärmbelastung der Orte entlang der Landesstraßen liegt in der Abteilung 8, Straßen-, Maschinen- und Hochbau, ein Lärmkataster auf.

Voraussetzungen und Einschränkungen

Anmerkung: Angeführt ist hier ein informativer aber unvollständiger Auszug aus den Unterlagen der Burgenländischen Landesregierung mit Erhebungsstand Juli 2008. Bei konkreten Anfragen ist unbedingt Rücksprache mit den zuständigen Behörden zu halten.

- Schutzwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Objekte, die ständigem Wohnzweck des Antragstellers dienen (Hauptwohnsitz). Nicht in diese Regelung fallen z. B. Neubauten, Zubauten, Aufstockungen, Zweitwohnsitze, Wochenendhäuser, reine Gastgewerbebetriebe mit Fremdenzimmern/ohne Fremdenzimmer, Pensionen, Bürogebäude, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Altersheime, Wintergärten u. dgl.
- EigentümerInnen oder MieterInnen müssen einen Nachweis seitens der Gemeinde vorlegen (Meldezettel), dass das zu fördernde Objekt zumindest 10 Jahre bewohnt wird (Ausnahme: Erwerb durch Erbschaft). MieterInnen haben zusätzlich eine Bestätigung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers über die Zustimmung des „Fenstertausches“ vorzulegen.



- Das Alter der auszutauschenden Fenster bzw. Türen muss (mit Ausnahme bei Neutrassierungen bzw. Straßenumlegungen) zumindest 10 Jahre betragen. Der Nachweis hat z. B. per Gemeindebestätigung des Datums des letzten Fenstertausches bzw. Benützungsbewilligung bzw. Baubewilligung zu erfolgen.
- Fenster müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115 von mindestens 38 dB, höchstens jedoch 45 dB aufweisen.
- Schalldämmlüfter sind vor allem in Schlafräumen, Räumen mit offenen Feuerstellen und Räumen, deren natürliche Frischluftzufuhr von der der Straße abgewandten Seite des Gebäudes nicht möglich ist, erforderlich.
- Betreffend die Fördermittel liegen Obergrenzen vor.
- Doppelförderungen von Lärmschutzfenstern und -türen sind nicht zulässig.

Informationen im Internet

<http://www.e-government.bgld.gv.at/wbf/Laermschutz/laermschutzmassnahmen.htm>

Kontaktadresse

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 8, Straßen-, Maschinen- und Hochbau

Landhaus-Neu, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Tel.: +43(0) 2682 600

oder 05 7600 DW 2606 (Lokaltarif)

Fax: +43(0) 2682 600 2606

E-Mail: peter.poellinger@bgld.gv.at